



135 Nr. 3 Fälligkeit und Verzinsung bei den Staats- und Gemeindesteuern

1. Allgemeines

Das Steuergesetz regelt einerseits die Verzugszinsen, andererseits die Vergütungszinsen. **Verzugszinsen fallen an**, wenn für eine in Rechnung gestellte Steuerforderung am Verfalltag noch keine Zahlung bei der Steuerverwaltung eingegangen ist. Vergütungszinsen werden gewährt, wenn vor dem Fälligkeitstermin Vorauszahlungen geleistet worden sind. Verzugszinsen werden als abzugsfähige Schuldzinsen behandelt; Vergütungszinsen hingegen in der Praxis nicht als Einkommen erfasst.

2. Verzugszinspflicht

1. Eine Verzugszinspflicht besteht nur dann, wenn auf den **Fälligkeitstermin** hin eine provisorische oder eine definitive Rechnung gestellt wurde. Ist bis zur Fälligkeit noch keine Steuerrechnung gestellt worden, beginnt die Verzugszinspflicht 30 Tage nach Rechnungsstellung. Erhöht sich der definitive Rechnungsbetrag gegenüber der provisorischen Rechnungsstellung, beginnt die Verzugszinspflicht für den Mehrbetrag 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung (§ 135a Abs. 4 StG). Als Steuerrechnung gelten die Vorausrechnung, die auf einer provisorischen Veranlagung basierende Steuerrechnung sowie die definitive Steuerrechnung.
2. Bei den Fälligkeitsterminen wird zwischen dem allgemeinen und den besonderen Terminen unterschieden. Der **allgemeine Fälligkeitstermin** kommt für die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Ertrags- und Kapitalsteuern zum Tragen. Es ist dies der 30. September des Kalenderjahres, in dem die Steuerperiode endet (§ 135 Abs. 1 StG). Beginnt die Steuerpflicht nach dem 30. September des Steuerjahres, so wird die (periodisch erhobene) Steuer per 31. Dezember fällig. Die Fälligkeitstermine gelten auch dann, wenn keine definitive Rechnung gestellt oder gegen die Veranlagung ein Rechtsmittel ergriffen worden ist (§ 135 Abs. 6 StG). Wenn also Herr X am 15. Oktober vom Kanton BS in den Kanton BL zuzieht, sind die periodischen Steuern des Zuzugsjahres am 31. Dezember fällig.

Die **besonderen Fälligkeitstermine** kommen für die Steuern auf Kapitaleinkünften und besonderen Liquidationserträgen, auf welchen eine separate Jahressteuer erhoben wird, für Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern sowie für Nachsteuern und Bussen zur Anwendung. Diese Steuern werden mit der Steuerrechnung fällig, die Verzugszinspflicht beginnt für die beiden erstgenannten Steuern 30 Tage nach Rechnungsstellung (§ 135b Abs. 2 StG). Bei den Nachsteuern läuft der Verzugszins auf den einzelnen Nachsteuern bereits seit den allgemeinen Fälligkeitsterminen gemäss § 135 Abs. 1 bis 3 StG (§ 146 Abs. 1 StG; StB 146 Nr. 1). Im Weiteren bestehen besondere Fälligkeitstermine in folgenden Fällen (§ 135 Abs. 5 StG):

- a. sämtliche Steuern von Personen, die das Land dauernd verlassen wollen, am Tag, an dem Anstalten zur Ausreise getroffen werden;
- b. Steuern von juristischen Personen in Liquidation oder bei Sitzverlegung ins Ausland: mit der Anmeldung zur Löschung im Handelsregister (gilt nicht für Löschungen zufolge Umstrukturierung, wenn die Steuerschuld auf eine übernehmende Gesellschaft in der Schweiz übergeht);
- c. Steuern von sekundär pflichtigen ausländischen Personen: im Zeitpunkt, in dem diese ihren Geschäftsbetrieb oder ihre Beteiligung an einem inländischen Geschäftsbetrieb, ihre inländische Betriebsstätte oder ihren inländischen Grundbesitz aufgibt;
- d. bei der Konkurseröffnung über die steuerpflichtige Person;
- e. beim Tod der steuerpflichtigen Person.

In diesen besonderen Fällen besteht eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Fälligkeit. Verstreicht diese ungenutzt, beginnen Verzugszinsen zu laufen.

3. Verzugszinsen werden nur erhoben, wenn bis zum Ablauf der Zahlungsfrist (Fälligkeitstermin bei den periodischen Steuern; 30 Tage nach Eintritt der besonderen Fälligkeitstermine) die in Rechnung gestellten Steuern nicht oder nur teilweise beglichen worden sind.

3. Vergütungszinsen auf Vorauszahlungen

Für vor der Fälligkeit geleistete **Vorauszahlungen** werden bis zum Fälligkeitstermin Vergütungszinsen gutgeschrieben. Die Verzinsung ist auf Vorauszahlungen des laufenden und folgenden Steuerjahres beschränkt



und auf 120 % der tatsächlich geschuldeten oder aufgrund provisorischer Rechnungsstellung ermittelten Steuer begrenzt (§ 135b Abs. 2 StG). Die Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen von natürlichen Personen sowie der Steuerrückbehalt USA werden als Vorauszahlung an das der Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgende Steuerjahr angerechnet. Der Vergütungszins wird dabei ab Eingang Steuererklärung, frühestens aber ab 1. April des der Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Steuerjahres gewährt.

4. Vergütungszinsen auf Überzahlungen

Vergütungszinsen werden auch gewährt auf zu viel bezahlten Steuern. Wurde die Überzahlung durch eine zu hohe Steuerrechnung bewirkt, erfolgt der Vergütungszins ab Zahlung. Wurde die Überzahlung irrtümlich geleistet und wird sie zurückgefordert, läuft der Vergütungszins ebenfalls ab Zahlung.

5. Zinssätze

Der Regierungsrat setzt die Höhe der Verzugs- und Vergütungszinsen pro Kalenderjahr fest (§§ 135a Abs. 3 und § 135b Abs. 2 StG). Die vom Regierungsrat jeweils festgelegten Verzugs- und Vergütungs- bzw. Vorauszahlungszinsen sind aus der Tabelle ersichtlich, die auf der Homepage publiziert ist.

Vergütungszinsen werden in der Praxis mit Verzugszinsen verrechnet. Wenn also zum Beispiel Herr X die Vorausrechnung von CHF 10'000 in Höhe von CHF 8'000 vor dem 30.9. bezahlt und den Rest offen lässt bis zur definitiven Veranlagung, welche exakt mit CHF 10'000 ausfällt, werden auf den verspätet bezahlten CHF 2'000 Verzugszinsen ab 1.10. erhoben bis zur effektiven Zahlung. Diese werden zunächst mit den Vorauszahlungszinsen auf den vorzeitig bezahlten CHF 8'000 verrechnet und nur die danach noch verbleibende Differenz in Rechnung gestellt.

Gesetzesbestimmungen

§ 135a StG - Zahlungsfrist und Verzugszinspflicht

Die periodisch geschuldeten Steuern auf Einkommen, Vermögen, Ertrag und Kapital sind mit der Fälligkeit gemäss § 135 Absatz 1, 2 oder 3 StG zu entrichten.

Die nicht periodisch geschuldeten Steuern sowie die Bussen und Gebühren gemäss § 135 Absatz 4 StG und die periodisch geschuldeten Steuern mit besonderen Fälligkeiten gemäss § 135 Absatz 5 StG sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Der Regierungsrat setzt die Höhe der Verzugszinsen pro Kalenderjahr fest.

Eine Verzugszinspflicht besteht nur dann, wenn auf den Fälligkeitstermin hin eine provisorische oder eine definitive Rechnung gestellt wurde. Ist bis zur Fälligkeit noch keine Steuerrechnung gestellt worden, beginnt die Verzugszinspflicht 30 Tage nach Rechnungsstellung. Erhöht sich der definitive Rechnungsbetrag gegenüber der provisorischen Rechnungsstellung, beginnt die Verzugszinspflicht für den Mehrbetrag 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.

Steuerpflichtigen Personen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommen, wird eine Mahnung zugestellt. Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden. Der Regierungsrat setzt die Höhe der Gebühr fest.

§ 135b StG - Vorauszahlungen und Vergütungszinsen

Die steuerpflichtigen Personen können vor Eintritt der Fälligkeit Vorauszahlungen leisten.

Für vor der Fälligkeit geleistete Vorauszahlungen werden bis zum Fälligkeitstermin Vergütungszinsen gutgeschrieben. Die Verzinsung ist auf Vorauszahlungen des laufenden und folgenden Steuerjahres beschränkt und auf 120 % der tatsächlich geschuldeten oder aufgrund provisorischer Rechnungsstellung ermittelten Steuer begrenzt. Der Regierungsrat setzt die Höhe der Vergütungszinsen pro Kalenderjahr fest.

Die Verrechnungssteuer auf Kapitalerträge und Lotteriegewinne von natürlichen Personen sowie der Steuerrückbehalt USA wird als Vorauszahlung an das der Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgende Steuerjahr angerechnet. Der Vergütungszins wird dabei ab Eingang der Steuererklärung, frühestens aber ab 1. April des der Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Steuerjahres gewährt.